

Das Europa-Institut: 70 Jahre wissenschaftliche Begleiterin des europäischen Integrationsprozesses als „Krone und Symbol“ der Universität des Saarlandes

Thomas Giegerich/Marc Bungenberg*

Die Beiträge dieses Sonderheftes der ZEuS anlässlich des 70. Institutsjubiläums wurden verfasst von Autorinnen und Autoren, die dem Europa-Institut seit langem verbunden sind und in unserem Master-Studiengang unterrichten. Sie geben einen kleinen Eindruck von der Bandbreite der Expertise zu europäischen und internationalen Rechtsfragen, die hier bei uns in Saarbrücken gebündelt wird. Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre, wollen Ihnen aber zuvor anstelle eines Vorworts noch einige Gedanken zum Gestern, Heute und Morgen des Europa-Instituts präsentieren.

A. Gründung des Europa-Instituts an der neuen Universität des Saarlandes

Das Europa-Institut der Universität des Saarlandes ist mit der Geschichte der europäischen Integration, der Bundesrepublik Deutschland und des Saarlandes eng verwoben. 1951 (zwei Jahre nach dem Europa-Kolleg in Brügge) gegründet, zählt es „zu den ersten akademischen Einrichtungen in Europa, die sich den wissenschaftlichen Fragestellungen widmeten, die mit der schrittweisen Integration der europäischen Staaten auftraten.“¹ Es ist (fast) so alt wie die erfolgreichen Bestrebungen, Europa mit der zivilisatorischen Kraft des Rechts friedlich und demokratisch zu vereinigen² – Bestrebungen, an denen die Bundesrepublik Deutschland und das Saarland von Anfang an maßgeblich beteiligt waren.

Die europäische Integration in ihren einander ergänzenden und befruchtenden internationalen und supranationalen Komponenten begleitet das Institut von Anfang an wissenschaftlich in Forschung und Lehre. Deren internationale Komponente auf völkerrechtlicher Grundlage verkörpert sich in erster Linie im Europarat von 1949 und im eng mit diesem verzahnten Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als Organ der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950. Für die supranationale bundesstaats- und verfassungsähnliche Komponente steht heute vor allem die Europäische Union, deren Anfänge in der Schuman-Erklärung von 1950 und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) von

* Univ.-Prof. Dr. Thomas Giegerich und Univ.- Prof. Dr. Marc Bungenberg sind die Co-Direktoren des Europa-Instituts, sowie Inhaber von Lehrstühlen für Europarecht, Völkerrecht und Öffentliches Recht an der Universität des Saarlandes (Saarbrücken, Deutschland). E-Mail: giegerich@europainstitut.de; bungenberg@europainstitut.de.

¹ Ress, in: Ress/Stein, S. 15.

² Vgl. Hallstein, S. 53.

1951 liegen. Sie läuft nach der „méthode Monnet“ in kleinen Schritten ab, denn: „L'Europe ne se fera pas d'un coup, ni dans une construction d'ensemble“.³ Ihr Ziel definiert Art. 1 Abs. 2 EUV als die „Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas ..., in der die Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden.“ Robert Schuman hatte in seiner Erklärung von „Fédération européenne“ gesprochen, Winston Churchill 1946 sogar noch prägnanter von „United States of Europe“.⁴

Im Jahr der Unterzeichnung des EGKS-Vertrags (1951)⁵ wurde das Europa-Institut an der erst 1948 von der französischen Besatzungsmacht gegründeten zweisprachigen Universität des Saarlandes/Université de la Sarre als „Europa-Institut/Institut d'études européennes“ etabliert. Der zweite Rektor der Saar-Universität, der französische Germanist Prof. Dr. Joseph-François Angelloz, übernahm sein Amt 1950 mit folgendem Versprechen: „Europa! Das ist das Wort, das wir als Losung und Parole wählen, indem wir uns als europäische Universität beken- nen ... Wir wollen auch vor allem aus Saarbrücken einen europäischen Kreuzweg machen.“⁶ Angelloz fungierte zugleich als Gründungsdirektor des neuen Europa-Instituts, das „Krone und Symbol“ der „gesamten Universität“ sein sollte und dessen Ziel darin lag, „[d]as Europa der Zukunft wissenschaftlich zu erforschen, dieses Europa einer nach den in den verschiedenen Ländern üblichen Lehrmethoden ausgebildeten Jugend zu vermitteln, für alle diese Länder europäisch denkende Erzieher und vielleicht in Kürze die leitenden Kräfte Europas heranzubilden.“⁷

Nach dem damaligen Vorlesungsverzeichnis stellte sich das Institut die Aufgabe, „an der Gestaltung Europas mitzuarbeiten, indem es einen wissenschaftlichen Unterricht über europäische Fragen erteilt und aus seiner europäischen Perspektive den Lehrstoff zu behandeln versucht.“ An ein Grundstudium zu den „großen Problemen des heutigen Europa auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, philosophischem und kulturellem Gebiet“ schloss sich im zweiten Studienjahr die Spezialisierung in Literatur, Geschichte und Erdkunde oder Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an.⁸ Es handelte sich um einen zweisprachig deutsch-

³ La Déclaration Schuman du 9 mai 1950, abrufbar unter : https://europa.eu/european-union/about-eu/symbols/europe-day/schuman-declaration_fr (10.9.2021).

⁴ Rede in Zürich am 19.9.1946, abrufbar unter: <http://www.churchill-society-london.org.uk/astonish.html> (10.9.2021).

⁵ Vertrag vom 18.4.1951 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (BGBl. 1952 II S. 445).

⁶ Müller, in: Gilzmer/Lüsebrink/Vatter (Hrsg.), S. 239.

⁷ Angelloz, Saar Europa – Hefte des Europa-Institutes der Universität des Saarlandes 1/1955, S. 4.

⁸ Müller, Die Geschichte des Europa-Instituts (unveröffentlichtes Manuskript von 2011). Vgl. auch Radivojević, Saar Europa – Hefte des Europa-Institutes der Universität des Saarlandes 2/1955, S. 9 f.

französischen und primär kulturwissenschaftlichen Studiengang, der zu einem Diplom für Europäische Studien führte.

B. Die „Diplomatische Sektion“ des Europa-Instituts im autonomen Saarland (1953)

Bei Gründung des Europa-Instituts war das hochindustrialisierte Saarland als nicht-souveränes autonomes Gebilde mit Frankreich eng nicht nur in einer Wirtschafts-, Währungs- und Zollunion verbunden, sondern Frankreich nahm auch die Verantwortung für dessen Außenvertretung und Verteidigung wahr, was das Saarland zu einem französischen Protektorat machte. Wie bereits in der Präambel seiner Verfassung vom 15.12.1947 zum Ausdruck kam, sollte die Zukunft des Saarlandes in einem internationalen Statut liegen, das seine Trennung von Deutschland und seine enge Anlehnung an Frankreich verbürgte.⁹

1952 nahm Frankreich im Bestreben, den internationalen Status des Saarlandes aufzuwerten, mit diesem diplomatische Beziehungen auf und wandelte sein bisheriges Hohes Kommissariat in Saarbrücken in eine Botschaft um. Gleichzeitig richtete die Regierung des Saarlandes unter dem Ministerpräsidenten Johannes Hoffmann beim Ministerpräsidium ein Amt für europäische Angelegenheiten ein, das auch die auswärtigen Angelegenheiten des Saarlandes wahrnehmen sollte.¹⁰ In diesem Kontext wurde 1953 am Europa-Institut eine „Diplomatische Sektion“ gebildet, um den Nachwuchs für den saarländischen diplomatischen Dienst auszubilden.¹¹

Schon 1950 waren das Saarland und die ebenfalls noch unter Besatzungshoheit stehende Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 5 der Satzung des Europarats¹² gleichzeitig assoziierte Mitglieder des Europarats geworden. Das Saarland erhielt auch Beobachterstatus bei der Internationalen Arbeitsorganisation. Es ratifizierte 1953 die Europäische Menschenrechtskonvention als eines der zehn ersten Europarats-Mitglieder und trug auf diese Weise zum Inkrafttreten der EMRK bei.¹³ Der EGKS-Vertrag war nach seinem Art. 79 auch auf das Saarland anwendbar, entsprechend einem deutsch-französischen Briefwechsel im Anhang. Frankreich trat drei seiner achtzehn Sitze in der Versammlung der EGKS an das Saarland ab.¹⁴ Der Wunsch des Saarlandes, als siebtes eigenständiges Mitglied in die Montanuni-

⁹ Amtsbl. S. 1077, abrufbar unter: <http://archiv.jura.uni-saarland.de/Gesetze/saar-gesetze/3101.htm>.

¹⁰ Hoffmann, S. 232. Hoffmann war von 1947–1955 erster Ministerpräsident des Saarlandes.

¹¹ Müller, in: Wittinger/Wendt/Ress (Hrsg.), S. 624 f.

¹² Vom 5.5.1949, ETS No. 1, konsolidierte Fassung mit späteren Änderungen in Sartorius II Nr. 110.

¹³ Vgl. Giegerich/Woll, in: Max Planck Encyclopedia of International Procedural Law, Rn. 6.

¹⁴ Schwietsche, in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Rn. 20.

on aufgenommen zu werden, war zwar für Frankreich, nicht aber für Deutschland akzeptabel gewesen und wurde deshalb nicht verwirklicht.¹⁵

Denn im Gegensatz zu Frankreich sah die Bundesrepublik Deutschland das Saarland weiterhin als Teil Deutschlands an und bemühte sich um dessen Rückgliederung. Dementsprechend hatte die Bundesrepublik bei der Ratifikation der EMRK im Wege der Rechtsverwahrung ausdrücklich erklärt, dass darin „keine Anerkennung des gegenwärtigen Status der Saar zu erblicken“ sei.¹⁶ Entsprechendes ergab sich auch aus dem bereits erwähnten deutsch-französischen Briefwechsel im Anhang zum EGKS-Vertrag.¹⁷

Das Schicksal des Saarlandes erwies sich zunehmend als Hindernis für die deutsch-französische Aussöhnung und den darauf beruhenden europäischen Einigungsprozess. Frankreich machte die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland, die zunächst im Rahmen der geplanten Europäischen Verteidigungsgemeinschaft erfolgen sollte,¹⁸ von einer einvernehmlichen Lösung der Saarfrage abhängig („Saar-Junktum“). Gedacht war nun an ein europäisches Statut des Saarlandes, das dessen einseitige Anbindung an Frankreich ersetzen und eine gleichmäßige Öffnung auch zu Deutschland beinhalten sollte, ohne seine Autonomie in Frage zu stellen.¹⁹ Nachdem die EVG 1954 an der französischen Nationalversammlung gescheitert war und damit auch die mit ihr verbundenen Planungen für eine föderale Europäische Politische Gemeinschaft beendet werden mussten,²⁰ trat die Westeuropäische Union als möglicher europäischer Anker eines autonomen Saarlandes in den Fokus. Frühere Überlegungen, diese Verantwortung dem Europarat oder der Montanunion zu geben,²¹ wurden nicht weiter verfolgt.

C. Die fehlgeschlagene Europäisierung des Saarlands durch das Saar-Statut von 1954

Am 23.10.1954 unterzeichneten die deutsche und die französische Regierung (die zuvor die Zustimmung der Saarländischen Regierung eingeholt hatte) das „Abkommen über das Statut der Saar“,²² zusammen mit dem Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland und deren Beitritt zur WEU und zur NATO: Die (weitgehende, wenngleich nicht vollständige) Wiederherstellung der deutschen Souveränität, die deutsche Wiederbewaffnung und die Lösung der Saar-Frage sollten Hand in Hand gehen. Das Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes enthielt auch Änderungen des bereits 1952

¹⁵ Hoffmann, Fn. 10, S. 215 ff.

¹⁶ BGBl. 1954 II S. 14.

¹⁷ BGBl. 1952 II S. 490.

¹⁸ Giegerich, Europäische Verfassung, S. 169 ff.

¹⁹ Hoffmann, Fn. 10, S. 311.

²⁰ Giegerich, Fn. 18, S. 182 ff.

²¹ Hoffmann, Fn. 10, S. 280 f.

²² BGBl. 1955 II S. 295.

ausgehandelten Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten.²³ Dieser sogenannte Generalvertrag oder Deutschlandvertrag war ursprünglich an den EVG-Vertrag gekoppelt gewesen und konnte wegen dessen Scheiterns nur in veränderter Form in Kraft treten. In Art. 7 Abs. 2 des Generalvertrags wurde der Bundesrepublik Deutschland die freiheitlich-demokratische Verfassungsordnung und die Einbindung in die europäische Integration vorgegeben.

In Abschnitt I des Saar-Statuts, das von den beiden Regierungen bis zum Abschluss eines Friedensvertrags aufrechterhalten und garantiert werden sollte, war vorgesehen, „der Saar im Rahmen der Westeuropäischen Union ein europäisches Statut zu geben“, das der Annahme durch die Saarbevölkerung in einer Volksabstimmung bedurfte, die ohne äußere Einmischung durchzuführen war.²⁴ Abschnitt IX bestimmte konsequenterweise: „Bestimmungen über die Saar in einem Friedensvertrag unterliegen im Wege einer Volksabstimmung der Billigung durch die Saarbevölkerung; diese muß sich hierbei ohne irgendwelche Beschränkungen aussprechen können.“

In Abschnitt II des Saarstatuts hieß es: „Ein europäischer Kommissar nimmt die Vertretung der Saarinteressen auf dem Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten und der Verteidigung wahr. Der Kommissar überwacht ferner die Beachtung des Statuts. Der Kommissar wird vom Ministerrat der Westeuropäischen Union ernannt. Er ist diesem Rat verantwortlich. Der Kommissar darf weder Franzose noch Deutscher noch Saarländer sein. Bei der Mehrheit, mit der er ernannt wird, müssen sich die Stimmen Frankreichs und der Bundesrepublik Deutschland befinden; auch die Zustimmung der Saar ist erforderlich.“ Der Kommissar sollte die Saar auch in den Ministerräten des Europarats, der EGKS und der WEU vertreten; drei zusätzliche Abgeordnete für die EGKS-Versammlung sollten vom Saarlandtag gewählt werden (Abschnitt III). Die Regierung und die Organe der Saar waren auf allen Gebieten, auf denen das Statut nicht Zuständigkeiten des Kommissars ausdrücklich vorsah, ausschließlich zuständig (Abschnitt V).

In unserem Zusammenhang besonders interessant ist Abschnitt XIII des Saar-Statuts: „Die beiden Regierungen werden den übrigen Mitgliedregierungen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl empfehlen, den Sitz dieser Gemeinschaft nach Saarbrücken zu legen.“

²³ BGBl. 1955 II S. 305. In Art. 2 des Generalvertrags behielten sich die Drei Mächte neben Truppenstationierungsrechten ihre „Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung“ vor.

²⁴ Zur Vereinbarkeit des Saar-Statuts mit dem Grundgesetz vgl. BVerfGE 4, 157. Das BVerfG stützte seine Entscheidung auf das Argument, das Saar-Statut würde eine Lage herbeiführen, die „näher-beim-Grundgesetz“ wäre als die gegenwärtige Lage.

Wenn diese Empfehlung verwirklicht worden wäre, hätte sich das Saarland zu einem europäischen Territorium entwickelt, dem europäischen Äquivalent des District of Columbia in den USA: Der WEU-Kommissar wäre nach der Auflösung der WEU²⁵ wahrscheinlich durch einen EU-Kommissar ersetzt worden. Der Rat der EU und die Europäische Kommission säßen in Saarbrücken, der Gerichtshof der EU vielleicht in Saarlouis, und der Strukturwandel wäre dem Saarland so gut gelungen wie Luxemburg – die Glaspaläste der Banken und Versicherungen ständen nicht auf dem dortigen Kirchberg, sondern auf dem Saarbrücker Halberg. Selbst über den Sitz des Europäischen Parlaments wäre eine Einigung mit Frankreich leichter möglich: Man könnte ihn nach Forbach verlegen und das Problem des „Wanderzirkus“ zwischen Brüssel und Straßburg damit elegant lösen.²⁶ Und vielleicht wäre das Europäische Universitätsinstitut dann 1972 statt in San Domenico di Fiesole im Saarbrücker Stadtwald gegründet worden ...

D. „Aktivisten für Europa“ als Arbeitsziel des Europa-Instituts im nach Deutschland zurückgekehrten Saarland

Obwohl die saarländische Landesregierung unter Ministerpräsident Johannes Hoffmann sehr für das Saarstatut warb, lehnte es die „Saarbevölkerung“ in der Volksabstimmung vom 23.10.1955 mit einer Zweidrittelmehrheit ab, so dass es nie in Kraft trat.²⁷ Statt seiner wurde der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27.10.1956 geschlossen,²⁸ der zur Rückgliederung des Saarlandes nach Deutschland führte.²⁹ Seither ist die Saarfrage endgültig beantwortet und das Saarland vom Zankapfel zum Bindeglied zwischen Deutschland und Frankreich geworden.

Eine indirekte europäische Nachwirkung hat der Saarkonflikt jedoch bis heute.³⁰ Als der Europarat bald nach seiner Gründung über eine Flagge debattierte, einigte man sich schnell auf deren Farben und Grunddesign: Ein Kreis goldener fünfzackiger Sterne auf azurblauem Grund sollte es sein. Aber wieviele Sterne – fünfzehn, da der Europarat 1950 so viele Mitglieder hatte, nämlich dreizehn Vollmitglieder und zwei assoziierte Mitglieder (die Bundesrepublik Deutschland und das Saarland, die beide damals nicht souverän waren)? Dagegen sprach sich die Bundesrepublik Deutschland aus, um nicht den saarländischen Eigenweg symbolisch festzuschreiben; Frankreich und das Saarland wollten aus entgegengesetzten

²⁵ Vgl. *Macalister-Smith/Gebhard*, in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online edition [2011]), Rn. 29.

²⁶ Vgl. Art. 341 AEUV i.V.m. dem Protokoll (Nr. 6) über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen, sonstiger Stellen und Dienststellen der Europäischen Union vom 2.10.1997 (ABl. 2016 C 202, S. 265).

²⁷ Vgl. *Behringer/Clemens*, S. 114. Die Landesregierung unter Johannes Hoffmann trat als Konsequenz zurück.

²⁸ BGBl. 1956 II S. 1587.

²⁹ *Behringer/Clemens*, S. 114.

³⁰ Vgl. *Burgard*, S. 225.

Gründen vierzehn nicht akzeptieren. Da dreizehn als Unglückszahl ausschied, einigte man sich schließlich auf zwölf³¹ – eine magische Zahl der Vollkommenheit, die in der europäischen Kulturgeschichte weit in die vorchristliche Zeit bis zu den Göttern des Olymp – und den Aufgaben des Herkules zurückreicht.³² Wie es die Beratende Versammlung des Europarats von Anfang an beabsichtigt hatte, wurde diese europäische Version des Sternenbanners schließlich 1985 auch von den Europäischen Gemeinschaften übernommen.³³ Die heute als Symbol der europäischen Einheit von Europarat, Europäischer Union und allen Mitgliedstaaten benutzte Europaflagge hat also auch eine unsichtbare saarländische Komponente – drei verlorene Sterne. Positiv gewendet hat das Saarland seinen Anteil an der Vollkommenheit dieser Flagge, die auch ständig am Eingang des Europa-Instituts weht.

In der aufgeheizten Stimmung des Saar-Referendums von 1955 waren Forderungen nach einer Schließung der Universität des Saarlandes als „frankophiler Institution“ laut geworden,³⁴ und auch über eine Auflösung des Europa-Instituts als Instrument französischer Kulturpolitik und „angebliche Propagandazentrale der Hoffmann-Regierung“ hatte man nicht zuletzt wegen seiner „Diplomatischen Sektion“ nachgedacht.³⁵

Glücklicherweise überstand das Europa-Institut jedoch unbeschadet die Umwandlung der Saar-Universität von einer europäischen zu einer deutschen Landesuniversität, die zu einem Weggang der meisten französischen Professoren führte. Es widmete sich seit 1958 als Europäisches Forschungsinstitut „in Forschung und Lehre den Fragen der europäischen Integration“ zunächst in vier Abteilungen (eine allgemeine Abteilung, eine Sprachenabteilung, eine rechtswissenschaftliche Abteilung [unter dem Direktor Prof. Dr. Friedrich August Freiherr von der Heydte] und eine wirtschaftswissenschaftliche Abteilung).³⁶ Schon seit dem Wintersemester 1957/58 wurde unter den Direktoren Prof. Dr. Bernhard Aubin (1958–1961) – die rechtswissenschaftliche Abteilung leitete damals Prof. Dr. Ignaz

³¹ Empfehlung 88 (1955) der Beratenden Versammlung vom 25.10.1955 (<https://pace.coe.int/en/files/14123/html>); Resolution 55 (32) des Ministerkomitees vom 9.12.1955, abrufbar unter: <https://rm.coe.int/native/09000016804efecd> (13.9.2021). Die Resolution liefert folgende symbolische Erklärung „Against the blue sky of the Western world, the stars symbolise the peoples of Europe in the form of a circle, the sign of union. The number of stars is invariably twelve, the figure twelve being the symbol of perfection and entirety.”

³² Vgl. die Ausführungen des früheren Pressechefs des Europarats, Paul M.G. Lévy, abrufbar unter: https://www.cvce.eu/de/obj/beitrag_von_paul_m_g_levy_zur_schaffung_der_europaisch_en_flagge-de-6d23210b-865d-4f02-b2ca-2c30b9ed0588.html (13.9.2021).

³³ Eingehend *Curti Gialdino*, S. 41 ff.; *Bieber*, in: Fiedler/Ress, S. 59 ff.

³⁴ *Müller*, Fn. 6, S. 240 f.

³⁵ *Müller*, Fn. 11, S. 625. Zu den Kontroversen über den Direktor der rechtswissenschaftlichen Abteilung des Europa-Instituts, Freiherr von der Heydte, vgl. ebd., S. 617 ff.

³⁶ *Müller*, Fn. 8. Vgl. auch *Ress*, Fn. 1, S. 17.

Seidl-Hohenveldern – und Prof. Dr. Léontin-Jean Constantinesco (1961–1978) ein „Fortbildungsstudium auf dem Gebiet der innereuropäischen Beziehungen und der europäischen Organisationen“ zur „Vorbereitung auf eine Tätigkeit in europäischen Behörden“ angeboten.³⁷ Damals war das Europa-Institut das einzige seiner Art in Deutschland und eines der wenigen in Europa.³⁸ Daraus entwickelte sich ein nahezu ausschließlich juristisch ausgerichtetes Studienprogramm, so dass das Europa-Institut dann 1972 dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zugeordnet wurde.³⁹

Das Arbeitsziel eines jeden (also auch des eigenen) Europa-Instituts hatte der vorerwähnte Freiherr von der Heydte (etwas militärisch) folgendermaßen formuliert: „Wer durch die Schule eines Europa-Instituts gegangen ist, muß es als begeisterter Träger des europäischen Gedankens und als geschulter Kämpfer für die europäische Einigung verlassen ...“⁴⁰

Unter den Direktoren Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Georg Ress (1979–1998) und Prof. Dr. Michael R. Will (1979–1989) wurde 1980 der einjährige Masterstudiengang „Europäische Integration“ eingerichtet, um „Hochschulabsolventen aller Länder ... einen vertieften wissenschaftlichen Einblick in die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der europäischen Integration sowie deren historische und politische Zusammenhänge“ zu bieten. Zum Wintersemester 1990/91 trat wieder eine eigenständige wirtschaftswissenschaftliche Sektion hinzu,⁴¹ und das bisherige Europa-Institut des Fachbereichs Rechtswissenschaft wurde zur Rechtswissenschaftlichen Sektion des Europa-Instituts der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Der Masterstudiengang entwickelte sich unter den Direktoren Prof. Dr. Torsten Stein (1991–2012) und Prof. Dr. Werner Meng (1999–2013) fort zum heutigen zweisprachig englisch-deutschen „LL.M. in European and International Law“, der neben dem Europarecht verstärkt das Völkerrecht einschließlich des internationalen Wirtschaftsrechts einbezieht und damit neben europäischen vermehrt auch außereuropäische Studierende anspricht. 1998 wurde die *Zeitschrift für Europarechtliche Studien* (ZEuS) gegründet, in der wir immer wieder auch herausragende Masterarbeiten unserer Absolventinnen und Absolventen veröffentlichen.

E. Das Europa-Institut als Schule des Europäertums

Die beiden Verfasser leiten das die Rechtswissenschaftliche Sektion des Europa-Instituts seit 2012 bzw. 2015. Mit der Auflösung der gemeinsamen Rechts- und

³⁷ Müller, Fn. 8.

³⁸ Ress, in: Ress/Stein, S. 17.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ von der Heydte, Saar Europa – Hefte des Europa-Institutes der Universität des Saarlandes 2/1955, S. 6.

⁴¹ Müller, Fn. 8. Näher Sievert, in: Ress/Stein, S. 12.

Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Neugründung einer Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fakultät R) 2016 ist die Rechtswissenschaftliche Sektion des Europa-Instituts schlicht wieder zum Europa-Institut (International Law School) der neuen Fakultät R geworden. Die Wirtschaftswissenschaft ist gleichzeitig Teil der neuen Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft (Fakultät HW) geworden und führt „ihr“ Europa-Institut als „*European Institute for Advanced Behavioural Management*“ fort.

Die beiden Verfasser zeichnen verantwortlich für den Ausbau des Master-Studiengangs auf die fünf Schwerpunktbereiche Europäisches Wirtschaftsrecht, Außenwirtschaft und Investitionsrecht, International Dispute Resolution, Europäischer und Internationaler Menschenrechtsschutz und IT-Recht. Jahr für Jahr werden 75 und mehr Studierende aus 30–40 Nationen rund um den Erdball am Europa-Institut ausgebildet. Hinzukommen zahlreiche deutsche Studierende aus dem Jura-Studiengang der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die das Zertifikat „Europäisches und Internationales Recht“ (EIus) erwerben möchten, sowie ERASMUS-Studierende aus weiteren Ländern. Diese treffen hier auf einen Lehrkörper von mehreren Dutzend Expertinnen und Experten, die ihre theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen aus ihren nationalen, europäischen oder internationalen Funktionen in Wirtschaft, Anwaltschaft, Politik, Verwaltung und Justiz an die jüngeren Generationen weitergeben – in Vorlesungen und Seminaren, Case Studies und Moot Courts. Die aktive Einbeziehung der Studierenden hat den früheren Frontalunterricht längst abgelöst.

Auch wenn die Europäisierung des Saarlandes 1955 scheiterte, profitiert das Europa-Institut an seinem Saarbrücker Standort im Vierländereck Belgien – Deutschland – Frankreich – Luxemburg von der Nähe zu den Institutionen der EU und des Europarats; auch der europäische UN-Standort und Sitz der Welt handelsorganisation (WTO) in Genf ist nicht weit. Von dort kommt ein erheblicher Teil unseres Lehrpersonals, und dorthin finden die interessantesten Exkursionen statt, die schon von Anfang an Bestandteil des Curriculums des Europa-Instituts waren.⁴²

Die Studierenden erleben das Europa-Institut dabei nicht nur als Stätte für fachlichen Unterricht, sondern als Ort der Begegnung und des extracurricularen Miteinander, aus dem oft lebenslange Freundschaften entstehen.⁴³ Unsere über 5.500 Absolventinnen und Absolventen sind weltweit in europäischen und internationalen Institutionen, großen Anwaltskanzleien und Unternehmen, in Regierungen, Verwaltungen und Justiz sowie NGOs häufig in Führungspositionen tätig. Ein erheblicher Teil von ihnen bleibt dem Europa-Institut lebenslang verbunden, ins-

⁴² Vgl. die Werbebroschüre *Institute for European Studies*, University of the Saar, Saarbrücken, ca. 1955, S. 13.

⁴³ Vgl. in diesem Sinne schon *von der Heyde*, Fn. 40, S. 4 f.

besondere als Mitglieder des Ehemaligen-Netzwerks EVER e.V., das seit 25 Jahren besteht.

Wir versuchen, unseren Studierenden über rechtliche Detailkenntnisse hinaus vor allem Folgendes zu vermitteln:

- (1) Dass die föderative Einigung den europäischen Staaten und Völkern angesichts der politischen, wirtschaftlichen, finanziellen, sozialen, ökologischen und sonstigen Herausforderungen der Globalisierung die einzige realistische Chance bietet, mit vereinten Kräften den Frieden, ihre Verfassungswerte und ihr Wohlergehen effektiv zu bewahren und zu fördern. Auf der Weltebene kann nur eine europäische Stimme wirklich Gehör finden.
- (2) Dass die EU als weltweit einziges Projekt einer überstaatlichen freiheitlichen Demokratie auf rechtsstaatlichem Fundament in der großen Verantwortung steht, der internationalen Gemeinschaft zu beweisen, dass eine solche überstaatliche Demokratie möglich, erfolgreich und dauerhaft ist; dass sie als Gesamtheit mehr darstellt als die Summe ihrer Teile, wenn sie die Kompetenzen der Gesamtheit und der Teile sinnvoll voneinander abgrenzt.
- (3) Dass die EU als Modell kontinentaler Einheitsbildung auf demokratischer Grundlage mit den Mitteln des Rechts, das die Vielfalt wahrt und zugleich Frieden, Freiheit und Wohlstand gewährleistet, Nachahmer außerhalb Europas finden sollte. Es läge im Interesse der Welt insgesamt, dass Unruheregionen (wie Europa bis 1945) auf diese Weise zur Ruhe kommen.

Insoweit hat das Studium am Europa-Institut nach wie vor ein ideelles, kein materialistisches Ziel – es ist darauf ausgerichtet, „nicht den europäischen *Funktionär*, sondern den *Europäer schlechthin* heranzubilden, jenen Europäer, *ohne den die Einigung* Europas immer eine Utopie bleiben wird.“⁴⁴ Natürlich sind längst auch die Europäerinnen einbezogen. Außerdem kennzeichnet das Europäertum eine geistige Haltung und keine geographische Affiliation: Europäer:in ist, wer – wo auch immer auf der Welt – eintritt für die Ideale der friedlichen und freiwilligen internationalen und supranationalen Integration von Staaten und Völkern durch Recht auf der Grundlage der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören (Art. 2 EUV). Europäer:in ist, wer diesen Grundsätzen, insbesondere der universellen Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, ebenso wie den Grundsätzen der Gleichheit und Solidarität sowie der Achtung der Grundsätze der UN-Charta und des Völkerrechts auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen will (Art. 21 Abs. 1 EUV).

⁴⁴ v.d. von der Heydte, Fn. 40, S. 6 (Hervorhebungen im Original).

Das Europa-Institut ist aber nicht nur Träger eines erfolgreichen Aufbaustudiengangs, sondern auch ein Forschungszentrum, das zahlreiche Drittmittelprojekte oft federführend betreibt und Teil eines weitgespannten internationalen wissenschaftlichen Netzwerks ist. Es begrüßt zahlreiche Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, die seine ausgezeichnete Bibliothek sehr schätzen, veranstaltet Konferenzen und Workshops und generiert vielfältige Publikationen in Print- und Online-Format. Seine Direktoren fungieren außerdem national und international als Gutachter und Berater. Die Ergebnisse ihrer Forschungs- und Beratungstätigkeit fließen wiederum in die Lehre sowohl im Masterstudiengang als auch in regelmäßigen Summer Schools im In- und Ausland ein.

Das Europa-Institut nimmt seit Jahrzehnten auch an den Diskussionen um die Zukunft Europas teil. Bei seiner 40-Jahr-Feier 1991 – in der Aufbruchsstimmung nach dem Ende der Teilung Deutschlands und Europas – führte der damalige Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in seinem Grußwort folgende Fragen gestellt:

Ein europäischer Bundesstaat ist inzwischen mehr als eine bloße Schimäre. Wollen wir ihn – weil er verheißt, daß die Pluralität der europäischen Zivilisation erhalten bleibt, daß die großen Länder in die Pflicht der gemeinsamen Interessen und der Rücksicht auf die kleinen genommen werden, daß eine europäische Identität wachsen und bundesstaatliche Solidarität tragen kann? Oder fürchten wir ihn – weil Pluralität und gemeinsames Interesse den Wettbewerb möglichst autonomer Zivilisationen erfordert, weil im Bundesstaat die Dominanz der Größten schon die Zweitgrößten in eine Rolle zwingt, wie sie Quebec in Kanada hat und ablehnt, weil Solidarität von selbst wachsen muß und nicht erzwungen werden kann, wenn und weil man sie braucht? Mutatis mutandis mag man die gleichen Fragen richten an die Idee eines Bundes europäischer Nationalstaaten. Wer hat die Imagination einer Verfassung der europäischen Dinge, die diesen Widerstreit in einem Konsens auffängt, die dem eine Form gibt, was reif geworden ist, eine Form anzunehmen?⁴⁵

Das Europa-Institut sucht tatkräftig mit nach den Antworten auf diese heute noch offenen Fragen, mit denen sich gerade auch die „Konferenz zur Zukunft Europas“ befasst.

F. Das Europa-Institut als „Leuchtturm“ einer Europäischen Universität des Saarlandes

⁴⁵ *Sieverl*, in: Ress/Stein, S. 10 f.

Nicht zuletzt beteiligt sich das Europa-Institut aktiv am Aufbau und Ausbau des neuen CEUS – Cluster für Europaforschung der Universität des Saarlandes. Dieses vernetzt als zentrale wissenschaftliche Einrichtung Mitglieder dreier Fakultäten miteinander – der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft, der Philosophischen Fakultät und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Als interdisziplinäres Forschungs- und Kompetenzzentrum initiiert und koordiniert das CEUS exzellente Europaforschung, baut die Nachwuchsförderung aus und fördert die europabezogene Lehre. Dies geschieht nicht zuletzt in einem neuen Bachelor-Studiengang Europawissenschaften mit derzeit drei Schwerpunktprofilen (Geographien Europas, Neu-Zeit-Geschichte und Vergleichende Literaturwissenschaft), die alsbald um einen vierten Schwerpunkt Governance und Recht unter maßgeblicher Beteiligung des Europa-Instituts ergänzt werden sollen. Schon jetzt zeichnet das Europa-Institut für die Lehre des Europarechts im Kernbereich dieses Studiengangs verantwortlich.

Im neuen CEUS erkennt man das ursprüngliche Institut d'études européennes von 1951 wieder, dessen rechtswissenschaftliche Komponente sich als Europa-Institut vor Jahrzehnten verselbständigt hatte und jetzt als tragende Säule in einen größeren Verbund zurückkehrt und diesen mitprägt, ohne seinen gewachsenen Charakter und seine Autonomie aufzugeben. Und da die Universität des Saarlandes 2020 auch wieder eine „Europäische Hochschule“ wurde, schließt sich langsam wieder der 1948/51 begonnene und zeitweilig unterbrochene Kreis einer umfassenden europäischen Ausbildung an einer europäischen Universität im Saarland, deren „Krone und Symbol“ seit siebzig Jahren das Europa-Institut ist. Wir freuen uns insbesondere auf die zukünftige Zusammenarbeit mit den beiden neugeschaffenen politikwissenschaftlichen Cluster-Professuren, die in den nächsten Monaten besetzt werden und deren Expertise auch unsere Forschung und Lehre bereichern wird. Unsere bewährte Zusammenarbeit mit dem wirtschaftswissenschaftlichen European Institute for Advanced Behavioural Management werden wir fortführen. So wird das Europa-Institut als Kompetenzzentrum des Europa- und Völkerrechts auch in den kommenden Jahrzehnten „Leuchtturm“ der Universität des Saarlandes bleiben und weit über die Grenzen des Landes und des Bundes hinaus Wirkung entfalten.

Bibliographie:

ANGELLOZ, JOSEPH-FRANÇOIS, *Warum?*, Saar Europa – Hefte des Europa-Institutes der Universität des Saarlandes, 1955, Heft 1, S. 2 ff.

BEHRINGER, WOLFGANG; CLEMENS, GABRIELE, *Geschichte des Saarlandes*, 2009

BIEBER, ROLAND, *Die Flagge der EG*, in: Fiedler, Wilfried; Ress, Georg (Hrsg.), *Verfassungsrecht und Völkerrecht: Gedächtnisschrift für Wilhelm Karl Geck*, 1989, S. 59 ff.

BURGARD, PAUL, *Kleine Geschichte des Saarlandes*, 2010

CURTI GIALDINO, CARLO, *I Simboli dell'Unione europea*, 2005 (englische Teilübersetzung unter https://www.cvce.eu/en/collections/unit-content/-/unit/552520d4-f424-49f-922e-da95b0667953/a9973dd3-fee9-4f93-a21b-2de485cd0a7/Resourcs#9f9b039a-d7f7-4c2-b1fd-2842513a9153_en&overlay [11.9.2021])

GIEGERICH, THOMAS, *Europäische Verfassung und deutsche Verfassung im transnationalen Konstitutionalisierungsprozeß*, 2003

GIEGERICH, THOMAS; WOLL, LAURA, *Tribunal of International Composition in the Saar*, in: Max Planck Encyclopedia of International Procedural Law, OUP online edition, 2021

HALLSTEIN, WALTER, *Die Europäische Gemeinschaft*, 5. Aufl., Düsseldorf/Wien, 1979

HOFFMANN, JOHANNES, *Das Ziel war Europa: Der Weg der Saar 1945–1955*, unveränderter Nachdruck 2013 der Erstausgabe von 1963

MACALISTER-SMITH, PETER; GEBHARD, JULIA, *Western European Union (WEU)*, in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, OUP online edition, 2011

MÜLLER, WOLFGANG, *Die Universität des Saarlandes als Brücke zwischen Frankreich und Deutschland*, in: Gilzmer, Medthild; Lüsebrink, Hans-Jürgen; Vatter, Christoph (Hrsg.), *50 Jahre Elysée-Vertrag (1963 – 2013)*, Frankreich-Forum – Jahrbuch des Frankreich-Zentrums der Universität des Saarlandes, Bd. 13 (2013), Wetzlar, 2014, S. 235 ff.

MÜLLER, WOLFGANG, *Die Geschichte des Europa-Instituts*, unveröffentlichtes Manuskript von 2011

MÜLLER, WOLFGANG, *Von der Universitätsgründung bis zur Errichtung eines Seminars für Völkerrecht*, in: Wittinger, Michaela; Wendt Rudolf; Ress, Georg (Hrsg.), *Verfassung – Völkerrecht – Kulturgüterschutz. Festschrift für Wilfried Fiedler*, Berlin, 2011, S. 605 ff.

RADIVOJEVIĆ, DUŠAN, *Das Europa-Institut der Universität des Saarlandes*, Saar Europa – Hefte des Europa-Institutes der Universität des Saarlandes, 1955, Heft 2, S. 8 ff.

RESS, GEORG, *Ansprache anlässlich der 40-Jahrfeier des Europa-Instituts*, in: Ress, Georg; Stein, Torsten (Hrsg.), *Festakt und Ehrenpromotionen aus Anlaß des vierzigjährigen Bestehens des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes*, Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut Nr. 250, 1991, S. 15 ff.

SCHWIETZKE, JOACHIM, *Saar Territory*, in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, OUP online edition, 2008

SIEVERT, OLAF, *Grüßwort des Dekans der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät*, in: Ress, Georg; Stein, Torsten (Hrsg.), *Festakt und Ehrenpromotionen aus Anlaß des vierzigjährigen Bestehens des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes*, Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut Nr. 250, 1991, S. 9 ff.

VON DER HEYDTE, FRIEDRICH AUGUST FREIHERR, *Sinn und Aufgabe eines Europa-Instituts*, Saar Europa – Hefte des Europa-Institutes der Universität des Saarlandes, 1955, Heft 2, S. 3 ff.